

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
41	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH	191	Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 210
42	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH	193	152 Bekanntmachungen des Beschlusses des Rates der Gemeinde Berge über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 210
43	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH	194	153 Bekanntmachungen des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bippen über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 211
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			154 Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Georgsmarienhütte am Südring 211
143	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters	196	155 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule sowie die Erhebung von Gebühren vom 25.06.2015 212
144	Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Fürstenau - 4. Stufe	196	156 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastungserteilung sowie die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2022 213
145	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2023 Gemeinde Bohmte	208	157 Bekanntmachung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 "Ortskern südlich Kurpark" der Gemeinde Bad Laer 213
146	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022	208	158 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 214
147	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den konsolidierten Gesamtabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022	208	159 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bissendorf 215
148	Verlängerung der Satzung der Stadt Bramsche vom 23.06.2022 über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gewerbegebiet südöstlich Westerkappeler Straße“	209	160 Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Dissen aTW über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 218
149	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 1. Änderung, der Gemeinde Bad Essen	209	161 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erhaltungssatzung „Wilhelmstraße Nord“ der Stadt Quakenbrück 218
150	Bekanntmachungen des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022	210	C. Sonstige Bekanntmachungen
151	Bekanntmachungen des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau über den		7 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer 219

A. Bekanntmachungen des Landkreises

41

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, hat mit Datum vom 16. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung ge-

wonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157,158 NKomVG i.V.m. §30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weiter-

gehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen- beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichend Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157,158 Nds. Kommunalverfassungsgesetz

(NKomVG) i.V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitgehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 20. Juni 2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 48.413.123,34 € festgestellt. Der entstandene Verlust wird in das Folgejahr vorgetragen. Dem Geschäftsführer Peter Vahrenkamp wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebs-

verordnung – EigBetrVo) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 20.06.2024

o leg
Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH
Peter Vahrenkamp
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

42

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker
Land mbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner, hat mit Datum vom 16. April 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mit beschränkter Haftung, Osnabrück- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßig-

keit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157,158 NKomVG i.V.m. §30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichend Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157,158 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitgehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

„Ergänzende Feststellungen des **Rechnungsprüfungsamtes** gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 06. Mai 2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Aufsichtsrat der WIGOS GmbH hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 341.685,06 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Peter Vahrenkamp wurde in der Geschäftserversammlung am 24.06.2024 für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVo) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Aufsichtsratssitzung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der WIGOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 24. Juni 2024

WIGOS GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Osnabrücker Land mbH
Peter Vahrenkamp
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

43

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH Osnabrück, hat mit Datum vom 27. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen we-

sentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche, oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Der Aufsichtsrat der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 7.395.405,72 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Jörg Temmeyer wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Dem Aufsichtsrat wurde per Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24.06.2024 für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Volkshoch-

schule Osnabrücker Land gGmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkta-
ge bei der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Am
Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszei-
ten öffentlich aus.

Osnabrück, 01. Juli 2024

Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH
Jörg Temmeyer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

143

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Bissendorf
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022
sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am
20.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i.
V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalver-
fassungsgesetz (NKomVG) wird der Jahresabschluss des
Haushaltsjahres 2022 beschlossen.

Nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG
wird beschlossen, den anteiligen Überschuss des ordent-
lichen Ergebnisses 2022 i.H.v. 1.281.448,18 € in die Über-
schussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.
Zudem soll der anteilige Überschuss des außerordentli-
chen Ergebnisses 2022 i.H.v. 172.613,44 € der außeror-
dentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.“

2. „Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 ge-
mäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2022 sowie der um die Stellungnahme
des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des
Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen
in der Zeit vom 16.07.2024 bis zum 24.07.2024 während der
Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirch-
platz 1, 49143 Bissendorf, Raum 117, öffentlich aus.

Bissendorf, den 21.06.2024

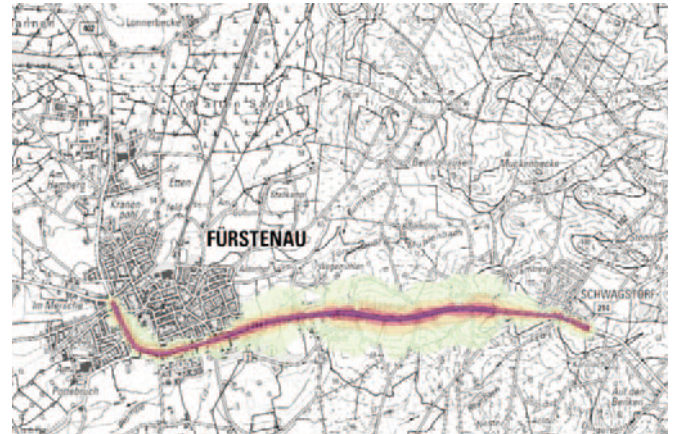
Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

196

144

**Lärmaktionsplan, 4. Runde
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Fürstenau**



**Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Fürstenau
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis; Literaturverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde
- 1.2 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen,
Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer
Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind
- 1.3 Rechtlicher Hintergrund
- 1.4 Geltende Grenzwerte

2 Bewertung der Ist-Situation

- 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die
Lärm ausgesetzt sind
- 2.2.1 Gesamtergebnis
- 2.2.2 Bewertung des Ergebnisses
- 2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

3 Maßnahmenplanung

- 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die näch-
sten fünf Jahre
- 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm
- 3.4 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maß-
nahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre
- 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelas-
teten Personen
- 3.6 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelas-
teten Personen (Schienenverkehrslärm)

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder
Überprüfung des LAP**

- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des
LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 4.2 Art der Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 4.3 Dokumentation der Mitwirkung der Öffentlichkeit

**5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Akti-
onsplans**

6 Evaluierung des LAP

- 6.1 Überprüfung der Umsetzung
- 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

7 Inkrafttreten des LAP

- 7.1 Beschluss des LAP
- 7.2 Link zum Aktionsplan im Internet

Abbildungen

Abbildung 1: Lage und Nr. verlärmter Bereiche (Handlungsschwerpunkte)

Tabellen

Tabelle 1: Verkehrsmengen SVZ 2019 Hochrechnung (gerundet)

Tabelle 2: Verkehrsmengen SVZ 2019 Hochrechnung (gerundet)

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau (jeweils gerundet)

Tabelle 4: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Fläche und Wohnungen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau (gerundet)

Tabelle 5: Lärmbedingte Schäden/Störungen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau

Tabelle 6: Minderungspotenziale; Basis - Auslöseschwelle 55 dB (A) LNight

Abkürzungsverzeichnis

BEB	Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen
BUB	Berechnungsmethode für den Umgebungslärm
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
GAA	Gewerbeaufsichtsamt Niedersachsen
LDEN	Lärmindex Tag-Abend-Nacht; gewichteter Mittelungspegel (Day / Evening / Night) (Grad für die allgemeine Belästigung)
LNight	Lärmindex Nacht; Mittelungspegel für die Nacht von 22.00 - 06.00 Uhr (Maß für Schlafstörungen)
Lm,E	Emissionspegel des Verkehrsweges, in dB(A)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz
LAP	Lärmaktionsplan
MIV	Motorisierter Individualverkehr
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Schwerverkehr
VBEB	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUS	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Ralf von Wittich

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure • Landschaftsarchitekten • Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 • Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a • 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Literaturverzeichnis

[1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. L 189/12 vom 18.07.2002

[2] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 11 Gesetz v. 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202

[3] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. I S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 84, Verfügung vom 31.08.2015 BGBl. I S. 1474

[4] BUB - Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) vom 07. September 2021

[5] BEB - Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen 7. September 2021

[6] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - aktualisierte Fassung, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), (LAI Beschluss 146. LAI, Stand 19.09.2022)

[7] Sanierungsgrenzwerte gem. der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) in Verbindung mit den im Rundschreiben des BMVBS (Az StB 25/722.4/3-2/1204896) vom 25. Juni 2010 gegenüber der VLärmSchR 97 um 3 dB(A) abgesenkten Grenzwerten

[8] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkbI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010 (Basis: Verabschiedung des Bundeshaushalts im März 2010 mit Absenkung der Auslösegrenzwerte gegenüber früheren Festlegungen um 3 dB(A)).

[9] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007.

[10] Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

[11] Verkehrslärmschutzverordnung - (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036); zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung v. 04.11.2020 BGBl. I S. 2334

[12] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

[13] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

[14] FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)

[15] Umweltbundesamt, Lärmaktionsplanung - Lärminderungseffekte von Maßnahmen (Entwurf), Juli 2023

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Fürstenau
Der Bürgermeister
Schlossplatz 1
49584 Fürstenau
Telefon: 05901 9320-0
E-Mail: info@fuerstenau.de
Internet: www.fuerstenau.de
Gemeindeschlüssel: 03459017

Zuständig für die Lärmkartierung und damit die Erstellung der strategischen Lärmkarten des Straßenlärms sind in Niedersachsen die Kommunen. Die Gemeinden werden bei der Berechnung der Lärmkarten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (LGLN Niedersachsen) unterstützt. Das LGLN betreibt eine moderne Lärmdatenbank mit den notwendigen Daten für die Lärmkartierung,

berechnet die Lärmkarten und stellt diese den Gemeinden zur Verfügung.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt der § 47e BImSchG. Sie liegt bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. In Niedersachsen bestätigt das Landesrecht die Zuständigkeit der Gemeinden.

1.2 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Fürstenau liegt im Norden des Landkreises Osnabrück und besteht aus den beiden Gemeinden Berge, Bippen und der Stadt Fürstenau. Die Samtgemeinde grenzt im Norden an die Gemeinde Menslage (Samtgemeinde Artland), im Osten an die Gemeinden Kettenkamp und Eggermühlen (Samtgemeinde Bersenbrück), im Süden an die Gemeinden Merzen, Voltlage (beide Samtgemeinde Neuenkirchen) sowie Hopsten (Nordrhein-Westfalen) und im Westen an den Landkreis Emsland mit der Stadt Freren, der Gemeinde Anderverne (beide Samtgemeinde Freren) sowie den Gemeinden Wettrup, Handrup (beide Samtgemeinde Lengerich), Dohren und Herzlake (beide Samtgemeinde Herzlake). Die Einwohnerzahl beträgt rund 16.400 (Stand: 03/2023, Statistisches Landesamt Nds.) bei einer Fläche von 225 km². Diese Einwohnerzahl teilt sich wie folgt auf die drei Mitgliedskommunen auf.

- Gemeinde Berge: 3.610 Einwohner
- Gemeinde Bippen: 3.050 Einwohner
- Stadt Fürstenau: 9.770 Einwohner

Hauptverkehrsstraßen

Nach den vom Niedersächsischen Umweltministerium (MU) zur Verfügung gestellten Daten der Hauptverkehrsstraßen, ist die Hauptlärmquelle in der Samtgemeinde Fürstenau die B 214 mit einem maximalen DTV zwischen Schwagstorf und Fürstenau von 8932 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 12%. Damit ist in der Samtgemeinde Fürstenau nur die Mitgliedsgemeinde lärmkartiert.

Tabelle 1: Verkehrsmengen SVZ 2019 Hochrechnung (gerundet)

	DTV [Kfz/24h]	SV [Kfz/24h]	SV-Anteil [%]
B 214 (von B 402 bis B 218)	8932	1.072	12

Haupteisenbahnstrecken

In der Samtgemeinde Fürstenau gibt es keine Haupteisenbahnstrecke (> 30.000 Züge/Jahr, so dass die Samtgemeinde von Bahnlärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie nicht betroffen ist. Damit wird Bahnlärm im Rahmen des Lärmaktionsplans nicht betrachtet.

Grundsätzlich gilt, dass für die Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Bei diesem liegt seit dem 01.01.2015 auch die Zuständigkeit für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans der Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

Flughäfen

Die Samtgemeinde Fürstenau ist von Fluglärm entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie nicht betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) [1] in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [2] in nationales Recht überführt wurde. Ziel der Richtlinie und der §§ 47a-f BImSchG ist es, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Bis spätestens 18. Juli 2024 (vierte Runde) sind bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und zu überarbeiten. Danach sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 erfolgt dann die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029.

Der folgende Ablauf fasst die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Schritte [6] zur Neuaufstellung bzw. Überprüfung von Lärmaktionsplänen zusammen.

1. Veröffentlichung der Lärmkarten
2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 1 der Beteiligung; in der Samtgemeinde Fürstenau über eine Information auf der Homepage (seit 05.10.2023))
3. Erarbeitung des LAP (Entwurf)
4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung)
6. Inkrafttreten des LAP z.B. durch Ratsbeschluss / Gemeindevertretung
7. Berichterstattung über das Land an die EU

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG [1] sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz [2] Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

Bei Hauptverkehrsstraßen wird dieser Wert ab einer täglichen Belastung von 8.300 Kfz/24h erreicht. Aus diesem Grund wurden in der Samtgemeinde Fürstenau nur die B 214 betrachtet.

1.4 Geltende Grenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f).

Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten [2] für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und

Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Wie oben bereits ausgeführt, liegen innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau in diesem Kontext ermittelte Betroffenheiten ausschließlich infolge B 214 vor. Die entsprechenden Lärmkarten mit Darstellung der Belastungen L_{DEN} und L_{Night} wurden in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) - unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens (BUB, [4]) - erstellt.

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

Zwecks Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedsländern wird seit 2022 innerhalb der EU ein neues und einheitliches Berechnungsverfahren angewandt. Damit einher geht eine, teils deutliche, Zunahme der von Straßenlärm belasteten Menschen im LAP der IV. Runde gegenüber den vorherigen LAP. Ein Vergleich zwischen den Runden ist somit nicht mehr möglich. Die grundlegenden Veränderungen in der Berechnungsweise sind folgende:

- Detaillierte Emissionsmodellierung im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr
- Komplexere Modellierung der Schallausbreitung
- Abgeänderte Ermittlung der Belastetenzahlen
- Neue Rundungsregeln in der Bildung der Pegelklassen

Zuletzt beeinflussen auch abweichende Bedingungen (Verkehrsmengen) vor Ort die Kartierungsergebnisse.

Am Beispiel der Belastetenzahlen sollen die Änderungen exemplarisch erläutert werden.

Grund der Änderungen ist, dass jetzt die Anwendung des Median-Verfahrens gem. der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB, [4]) Anwendung findet. Bisher erfolgte die Ermittlung nach der Methode der Gleichverteilung gem. der vorläufigen BEB (VBEB).

Das Median-Verfahren sieht zwar analog zum Verfahren der Gleichverteilung vor, dass die Lärmbelastung für alle, gleichmäßig um das Gebäude verteilten Fassadenpunkte, berechnet wird. Von diesen Pegeln wird aber nun der Median-Wert gebildet und die leisere Hälfte der Berechnungspunkte verworfen. Die Gesamtzahl der Einwohner des Gebäudes werden gleichmäßig auf die verbliebene lautere Hälfte der Berechnungspunkte verteilt. Bei einer ungeraden Anzahl von Fassadenpunkten wird der leiseste Punkt vor der Bildung des Medianwertes verworfen.

Mit dem Median-Verfahren werden Bewohner, die bisher nach der Methode der Gleichverteilung, einem leiseren Fassadenpunkt der Rückseite des Gebäudes zugewiesen wurden, nunmehr der lauteren Vorderseite zugeordnet. Dadurch kann es zur Verschiebung der Lärmbelasteten um eine oder mehrere Pegelklassen nach oben kommen. Im Ergebnis werden beim Median-Verfahren deutlich mehr belastete Menschen in den zu kartierenden Pegelklassen ausgewiesen.

Vom Umweltbundesamt (UBA) wurden Vergleichsrechnungen zwischen VBEB und der BEB durchgeführt. Diese verdeutlichen, dass die Umstellung des Ermittlungsverfahrens eine Zunahme der Belastetenzahlen von ungefähr 50 Prozent über den gesamten Kartierungsbereich ($L_{DEN} > 55 \text{ dB(A)}$, $L_{Night} > 50 \text{ dB(A)}$) ergibt. Oberhalb der

Werte von $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ sowie $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ ergeben die Vergleichsrechnungen sogar Zunahmen von ca. 75 Prozent.

Zur Verdeutlichung werden die beiden Verfahren beispielhaft in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

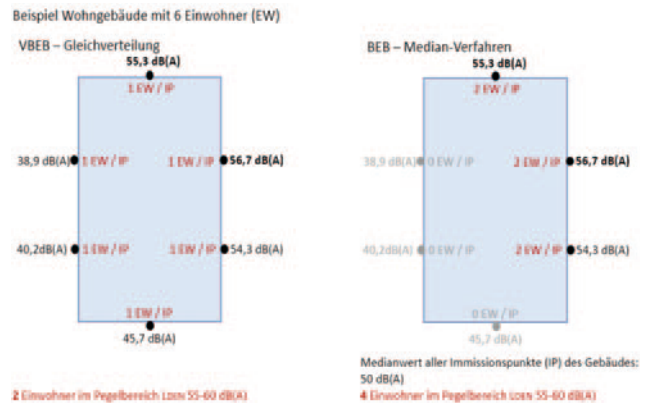


Abbildung 1: Gegenüberstellung Gleichverteilung gem. VBEB und Median-Verfahren gem. BEB

Quelle: Niedersachsen (MU) [14]

Aufgrund dieser Änderungen wird nachfolgend auf einen Vergleich mit den Ergebnissen der Lärmkartierung 2018 verzichtet.

Zudem erfolgt die Ermittlung der Anzahl von Schulen und Krankenhäusern jetzt ebenfalls durch ein geändertes Verfahren (Maximalpegel statt Mittelungswert), so dass mehr Gebäuden eine Belastung zugeordnet wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass für die Lärmkarten ab der 4. Runde die Farben nach DIN 18005 Teil 2 und damit andere Farbtöne als in den Lärmkarten der Runden 1-3 verwendet werden.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Hauptlärmquellen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie, welche auf das Stadtgebiet einwirken, ist ausschließlich die nachfolgende Hauptverkehrsstraße.

Es wurden Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.300 Kfz/24h nach entsprechender Kartierung durch das GAA untersucht. Dies war in der Samtgemeinde Fürstenau die nachfolgende Straße.

Tabelle 2: Verkehrsmengen SVZ 2019 Hochrechnung (gerundet)

	DTV [Kfz/24h]	SV [Kfz/24h]	SV-Anteil [%]
B 214 (Osnabrücker Straße)	8.932	1.072	12,0

Auf der Bundesstraße wurde ein maximaler DTV von 8.932 Kfz/24h bei einem SV-Anteil von 12,0 % ermittelt.

Die nachfolgenden Karten zeigen die Schallausbreitung in sogenannten Isophonen, dargestellt als unterschiedlich farbige Flächen, die in 5 dB-Schritten abgestuft die Schallpegel darstellen.



Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Stadt Fürstenau L_{DEN} (24 h)
Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> –
Stand: September 2023



Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Stadt Fürstenau L_{Night} (22-6 Uhr)
Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> –
Stand: September 2023

Die strategischen Lärmkarten wurden vom GAA (im Internet unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) veröffentlicht (sh. auch Anlage 2a + 2b).

¹ Ab der 4. Runde werden für Lärmkarten die Farben nach DIN 18005 Teil 2 und damit andere Farbtöne als in den Lärmkarten der Runden 1-3 verwendet.

Auf der B 214 liegt von Fürstenau aus nach Osten die zulässige Höchstgeschwindigkeit zunächst (bis Lütkeberge) bei 70 km/h. Weiter in Richtung Osten gelten 100 km/h und ab Kellinghausen (Marienschule) bis zur Ortstafel (Schwagstorf) dann 50 km/h. Im Bereich der OD gelten in den Ortslagen Fürstenau und Schwagstorf 50 km/h.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erscheint es zweckmäßig, zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu ermitteln und zu betrachten, um dann ggf. gezielt die Belastungen für die Bürger, die hohem und sehr hohem Umgebungslärm ausgesetzt sind, zu senken. Als Auslöseschwellen für Minderungsmaßnahmen können, entsprechend einer Empfehlung des MU (08.06.2023, Ref. 34) Lärmindizes von 65 dB (A) L_{DEN} oder 55 dB (A) L_{Night} gelten.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine dritt-schützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Insgesamt sind gemäß den nachfolgenden tabellarischen Angaben des GAA (Lärmkartierung der 4. Runde (2022)) über die Anzahl der vom Lärm belasteten Menschen durch Umgebungslärm (hier Straßenverkehrslärm) in der Samtgemeinde Fürstenau 300 EW über 65 dB(A) (L_{DEN}) bzw. 200 EW über 60 dB(A) (L_{Night}) betroffen, und damit dauerhaften Belastungen ausgesetzt.

2.2.1 Gesamtergebnis

Die Resultate für den Straßenverkehrslärm werden in den nachfolgenden Tabellen für die **Gemeinde Fürstenau** zusammengefasst.

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau (jeweils gerundet)

Stand: 15.06.2023

Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Std. (L_{DEN})	von	Bis	22 - 6 Uhr (L_{Night})
>= 55	59	400	>= 50	54	300
>= 60	64	200	>= 55	59	200
>= 65	69	200	>= 60	64	200
>= 70	74	100	>= 65	69	0
>= 75		0	>= 70		0
Summe		900	Summe		700

Tabelle 4: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Fläche und Wohnungen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau (gerundet)

Stand: 15.06.2023

L_{DEN} [dB(A)]	Flächen [km ²]	durch Hauptstraßen belastete		
		Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
>= 55	2,8	400	6	0
>= 65	0,6	100	1	0
>= 75	0,1	0	0	0

Die nachfolgenden, Daten zu lärmbedingten Schäden/Störungen sind in der aktuellen Kartierung (4. Runde, 2022) erstmalig angegeben, so dass kein Vergleich mit den Ergebnissen der vorherigen Kartierungen möglich ist. Die Angaben sind, anders als die obigen direkten Berechnungsergebnisse (Betroffene, Anzahl Wohnungen und Fläche), aus epidemiologischen Forschungsergebnissen (aktuelle Gesundheitsstatistiken) abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der ULR berechnet werden.

Tabelle 5: Lärmbedingte Schäden/Störungen auf dem Gebiet der Stadt

Fürstenau		Stand:
15.06.2023		
Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
0	163	49

Bei Betrachtung des Lärmindex LDEN sind gem. den Ergebnissen der Strategischen Lärmkartierung der 4. Runde sind insgesamt ca. 600 Einwohner der Stadt Fürstenau durch Umgebungslärm zwischen 55 dB(A) (LDEN) (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) und weniger als 65 dB(A) (LDEN) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt. Dies entspricht einem Anteil der Bevölkerung von rund 3,7 %. Davon ist wiederum ein Drittel (ca. 200 Menschen (= 1,2 %)) ganztätig sogenannten höheren Belastungen, mit LDEN über 60 dB(A) bis 65 dB(A) ausgesetzt.

Hohen und sehr hohen Belastungen mit LDEN über 65 (bzw. 70) dB(A) sind in der Stadt Fürstenau gem. den vorliegenden Berechnungen 300 Bewohner (= 1,8 %) ausgesetzt. Hier wird die entsprechende Auslöseschwelle von 65 dB (A)LDEN erreicht.

Für den besonders relevanten Nachtzeitraum wird der Lärmindex L_{Night} ausgewertet. Die Ergebnisse ergaben, dass insgesamt ca. 300 Einwohner der Stadt Fürstenau durch Umgebungslärm (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) zwischen 50 und weniger 55 dB(A) (L_{Night}) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt sind.

Hohen und sehr hohen Belastungen mit L_{Night} über 55 (bzw. 60) dB(A) sind gem. den vorliegenden Berechnungen 400 Bewohner (= 2,4 %) ausgesetzt. Wobei es bei der Hälfte dieser Personen sogar Pegel über 60 dB(A) sind. Ab einem Lärmindex L_{Night} wird dabei die Auslöseschwelle für Minderungsmaßnahmen von 55 dB (A) überschritten.

Hinweis:

Einwohner die im Nachtzeitraum (L_{Night}) relevanten Lärmbelastungen ausgesetzt werde, sind entsprechend auch im Lärmindex Tag (LDEN) enthalten. Eine Summation der Belastetenzahlen ist damit nicht vorzunehmen. Vielmehr ist gemäß der Vorgabe jeder Zeitraum für sich zu betrachten.

2.2.2 Bewertung des Ergebnisses

Die festgestellten Betroffenen in der Samtgemeinde Fürstenau ergeben sich ausschließlich in der Stadt Fürstenau und dabei aus den Emissionen der B 214. Die Immissionsorte (und damit die anteilig zugewiesenen betroffenen Personen) bei denen die Lärmindizes LDEN und L_{Night} überschritten werden liegen im Nahbereich der B 214.

Unter Rückgriff auf diese Ergebnisse erfolgt die Abgrenzung der sog. Handlungsschwerpunkte, sofern die Pegel im Nachtzeitraum (L_{Night}) 55 dB(A) überschreiten (rechnerisch: 54,5 dB(A)).

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden unter Verwendung der BUB und damit nicht gem. den aktuell gültigen RLS-19 ermittelt (die für die Ermittlung der meisten Schalltechnischen Verkehrslärmgrößen in Deutschland zu verwenden sind).

Insofern ist festzuhalten, dass die gemäß der Umgebungsrichtlinie für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes ermittelten Ergebnisse nicht maßgeblich für die Ermittlung der Ansprüche bzgl. einer Lärmsanierung sind. Insbesondere lassen sich aus den Ergebnissen der Lärmkartierung

keine Betroffenheiten nach den Kriterien der Lärmsanierung ableiten.

Dennoch erscheint es aber in jedem Fall zielführend, aufbauend auf den Ergebnissen der Lärmkartierung, wie zuvor beschrieben, stark belastete Bereiche (als Handlungsschwerpunkte) zu identifizieren, so dass dann dort der Straßenbaulastträger eine zusätzliche oder erneute Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung vornehmen kann.

Nach der Berechnungsmethode der Umgebungslärmrichtlinie BUB liegen gem. der Lärmkartierung in der Stadt Fürstenau die maximalen Lärmindizes bei 77,6 dB(A) LDEN bzw. 69,0 dB(A) L_{Night}.

Insgesamt ist es aber wichtig, an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass hier ausschließlich Betroffenen aus Verkehren solcher Straßen(abschnitte) berücksichtigt wurden, die vom GAA lärmkartiert wurden. Straßen, die die Grenze für eine Hauptverkehrsstraße (> 8.300 Kfz/24h) ggf. auch nur geringfügig unterschreiten, wurden daher nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Straßenabschnitte, die innerorts (durch innerörtliche Verkehre) möglicherweise noch höhere Verkehrsmengen aufweisen, deren Zählstellen aber außerorts liegen und daher den ganzen Abschnitt mit weniger als 8.300 Kfz/24h ausweisen.

Durch die ungefähr hälftige Verteilung des Verkehrs der B 214 auf jeweils zwei Straßen im Vor- und Nachlauf ((Ost: B 214 + B 218; West: B 214 + B 402), sind in Fürstenau jedoch in den dortigen (Folge-)abschnitten die Verkehrsmengen in etwa halbiert und die Emissionen damit bereits deutlich geringer.

Anders als noch im LAP der 3. Runde (2018) folgt aus der neuen Berechnungsmethode und der Absenkung der je Lärmindex um 5 dB(A) niedrigeren Auslöseschwelle für Minderungsmaßnahmen, dass nun Maßnahmen zu untersuchen sind.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Grundsätzlich lassen sich Lärmprobleme als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Diese Beschreibung verdeutlicht, dass eine ausschließliche Betrachtung der Lärmkarten allein noch keine Rückschlüsse auf die Lärmbetroffenheiten und damit Lärmprobleme in bestimmten Bereichen erlaubt. Diese liegen erst vor, wenn es dort auch betroffene Bewohner gibt.

Wie bereits im Rahmen der Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen im Kap. 2.2 ausgeführt, gibt es in der Stadt Fürstenau gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung der 4. Runde Betroffenen, da die Auslöseschwellen überschritten werden. Es sind mögliche Maßnahmen zur Lärminderung zu untersuchen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau sind nach Kenntnis der Verwaltung seitens der zuständigen Straßenbauverwaltungen in den letzten fünf Jahren keine weiteren lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Samtgemeinde bzw. der Stadt Fürstenau in allen neu aufzustellenden Bebauungsplänen Maßnahmen zur Lärm-minderung berücksichtigt werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärm-minderung für die nächsten fünf Jahre

Zur Reduktion der Belastetenzahlen kommen verschiedene Maßnahmen infrage. Dabei kann differenziert werden nach baulichen Maßnahmen und verkehrsregulierenden Eingriffen.

Die Berücksichtigung der Schallemissionen bei künftigen Bauvorhaben kann als obligatorisch vorangestellt werden. Es muss von vorneherein die Entstehung von Lärm als auch der Schutz des Umfeldes vor selbigem berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind potentielle Maßnahmen für klassifizierte Straßen im Rahmen eines Lärmaktionsplans zusammengefasst. Zudem können Minderungs-werte angegeben werden, welche aus einer aktuellen Publikation des Umweltbundesamtes entnommen sind.

Tabelle 11: Maßnahmen zur Lärm-minderung

Maßnahme	Beschreibung	Minderungs-wirkung [15]
1. aktiver bzw. baulicher Lärmschutz		
1.1 Lärmschutzwände bzw. Lärmschutzwälle	+ guter Schutz insbesondere der ebenerdigen Außenwohnbereiche - im innerstädtischen Bereich technisch nicht / schwer realisierbar - kaum Schutz der oberen Stockwerke möglich - kostenintensiv - mittel- bis langfristige Realisierung	Bis zu - 14 dB
1.2 lärmarme bzw. lärmoptimierte Fahrbeläge	+ guter Schutz über alle Höhenbereiche + auch im innerstädtischen Bereich technisch realisierbar - evtl. kostenintensiv, Dauerhaftigkeit nicht abschließend gesichert - mittel- bis langfristige Realisierung	Bis zu - 2,8 dB
1.3 Straßenraum-umgestaltung (Abrücken des Verkehrs)	+ Lärm-minderung durch größeren Abstand von Lärmquelle und Immissionsort (z.B. durch Fahrstreifenreduktion) + Schutzwirkung über alle Höhenbereiche + Synergieeffekt Verkehrssicherheit und Klimaschutz (durch Bau von Radverkehrsanlagen; Förderung lärmarmen Verkehrsmittel) - i. A. nur geringe Lärmentlastung - kostenintensiv (aber: Synergieeffekt bei Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigen) - mittel- bis langfristige Realisierung	Weniger als - 1,0 dB
1.4 Umgehungsstraßen	+ Hohe Lärmentlastungswirkung durch Verlagerung von Emissionen + umfassende Wirkung bei ortsferner Neutras-sierung - kostenintensiv - mittel- bis langfristige Realisierung - Auswirkungen auf Natur und Landschaft	Keine Daten
2. Verkehrsregeln		
2.1 Geschwindigkeitsbeschränkungen	+ guter Schutz über alle Höhenbereiche + auch im innerstädtischen Bereich realisierbar + Kosten minimal + kurzfristig umsetzbar - rechtliche Begründung (StVO konform?) eventuell fraglich - Kontrolle problematisch - Verlagerungseffekt in andere Straßen	Zwischen -1,3 und - 3,4 dB
2.2 Verkehrslenkung / Lkw-Beschränkungen	+ guter Schutz über alle Höhenbereiche + auch im innerstädtischen Bereich realisierbar + Kosten minimal + kurzfristig umsetzbar - rechtliche Begründung eventuell fraglich - Kontrolle problematisch - Verlagerungseffekt in andere Straßen	Zwischen - 1 und - 4 dB

Tabelle 11: Maßnahmen zur Lärm-minderung

Maßnahme	Beschreibung	Minderungs-wirkung [15]
3. passiver Lärmschutz		
3.1 Schallschutzfenster / Dämmung von Fassaden	+ guter Schutz über alle Höhenbereiche + auch im innerstädtischen Bereich realisierbar + Synergieeffekt bezgl. Klimaschutz (Energie-einsparung) - im allgemeinen Eigenbeteiligung der Eigentümer erforderlich - Abgrenzung des Kreises der Berechtigten problematisch - nur ein kleiner Teil der Betroffenen profitiert - kein Schutz von Außenwohnbereichen (nur in Sonderfällen = Verglasung Balkone / Log-gien) - keine Auswirkung bei der Ermittlung der Betroffnen/verlärmtter Flächen	Keine Daten

Die im Rahmen der Lärmkartierung ermittelten Betroffenen-zahlen resultieren aus den Emissionen der B 214. Diese liegt in der Baulast der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen. Zuständig ist hier die „Niedersächsische Landesbe-hörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), GB Osnabrück.

Es wurden anhand der Ergebnisse für den besonders kritischen Nachtzeitraum (Lärmindex L_{Night}) auf Basis der Anzahl betroffener Personen > 55 dB(A) folgenden Bereiche als *Handlungsschwerpunkte* identifiziert:

- 1: B 214 - (OD Fürstenau) (127 betroff. Personen, 34 Geb.)
- 2 a.: B 214 - (Bereich Lütkeberge, ges.) (73 betroff. Personen, 32 Geb.)
- 2 b: B 214 - (Ber. Lütkeberge, o. Campingplatz) (62 betroff. Personen, 9 Geb.)
- 3: B 214 - (Bereich Kellinghausen) (42 betroff. Personen, 10 Geb.)
- 4: B 214 - (OD Schwagstorf) (145 betroff. Personen, 27 Geb.)

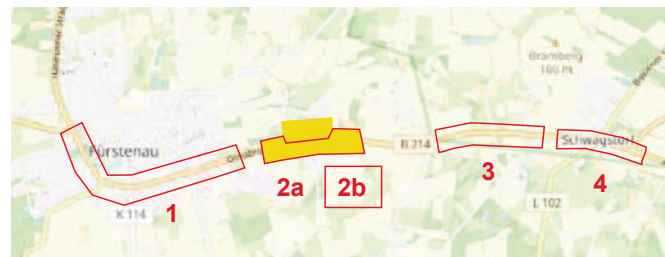


Abbildung 1: Lage und Nr. verlärmtter Bereiche (Handlungsschwerpunkte) © OpenStreetMap-Mitwirkende

Maßnahmenvorschläge

Lärmsanierung

Als mögliche Maßnahmen für die Objekte im Einwirkungsbereich der B 214 kommt für die genannten Handlungsschwerpunkte die Lärmsanierung (als freiwillige Maßnahme des Bundes, wenn Mittel dafür vorhanden sind) in Betracht. Diese werden der zuständigen Stelle (Straßenbaulastträger: Land Niedersachsen; Info an die NLStBV, GB Osnabrück) mit der Bitte benannt, sie in die Liste der für eine mögliche Lärmsanierung lärmtechnisch zu überprüfenden Bereiche aufzunehmen.

Die Errichtung von aktivem Lärmschutz scheidet dagegen grundsätzlich aus. Innerorts aufgrund der Ortslagen einerseits (fehlende Flächen, Grundstückszufahrten!) und außerorts aufgrund der geringen Zahl betroffener Personen über einen längeren Streckenverlauf (sowie auch hier zusätzlich wegen fehlender Flächen und der Grundstückszufahrten).

Verbesserte Deckschicht

Als weitere Maßnahme kommt für die als verlärmt identifizierten Bereiche der Einbau (bzw. zumindest die Berücksichtigung) der aktuell verbauten Straßendeckschicht (mit lärm-

technisch besseren Eigenschaften (anstelle der bislang eingesetzten Deckschicht ‚Nicht geriffelter Gussasphalt‘ (nationale Referenz)) oder zumindest deren (korrekte) Berücksichtigung im Zuge der nächsten Lärmkartierung in Betracht.

Daher wird für die genannten Bereiche, gem. den Hinweisen des Umweltbundesamtes (UBA) [15], die ‚Minderungswirkung‘ eines verbesserten Asphaltes (ausgehend von einem Gussasphalt) abgeschätzt.

Die letzte Deckensanierung erfolgte im Bereich Fürstenau in den Jahren 2015/2016. Damit dürfte diese Deckschicht noch in einem guten Zustand sein und es ist in den nächsten 5 Jahren noch nicht deren turnusmäßige Erneuerung zu erwarten. Trotzdem soll aufgezeigt werden, welche maximalen Betroffenheiten noch vorliegen, wenn die übliche Deckschicht angesetzt wird. Dies wäre in allen Handlungsschwerpunkten (also durchgängig auf der B 214) als Deckschicht ein Splittmastixasphalt (SMA 8), bei dem (gem. UBA) eine Pegelminderung von -2,5 dB anzusetzen ist.

Geschwindigkeitsreduzierung

Generell kommt als potentielle Maßnahme zur Lärmminde- rung - insbesondere innerorts (Fürstenau und Schwagstorf) - grundsätzlich auch noch die uneingeschränkte Anordnung von Temporeduzierungen als Maßnahme in Betracht.

Eine größere betroffene Personenzahl, bei welchen Auslöse- grenzen für Minderungsmaßnahmen überschritten sind, wäre ein Hinweis für weitergehende Untersuchungen durch den Straßenbaulastträger. Diese sind erforderlich, da entspre- chende Anordnungen gem. StVO besonderen rechtlichen An- forderungen unterliegen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der B 214 - und damit auch innerorts (Fürstenau und Schwagstorf) - um klassifizierte Ortsdurchfahrten, deren Aufgabe die gebündelte, sichere und leistungsfähige Abwicklung des Durchgangs- und Quell-/Ziel- verkehrs ist.

Daher sind für derartige Verfahren, nach der Prüfung der stra- ßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen (‚Aufzeigen und Er- läuterung der besonderen Verhältnisse‘) durch die Straßen- verkehrsbehörde (unter Verwendung der Lärmschutz-Richtli- nien-StV), Berechnungen für straßenverkehrsrechtliche Lärm- schutzmaßnahmen unter Verwendung der nationalen Berech- nungsvorschrift (RLS) vorzunehmen. Die Überschreitung des gesundheitlichen Schwellenwertes $L_{Night} \geq 55 \text{ dB(A)}$ ist bei ge- gebener Wohnnutzung mit Blick auf das Ziel Schaffung bzw. Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse als Belastung und da- mit als Tatbestandsvoraussetzung im Sinne des §45 StVO an- zusehen.

Im Zuge der erforderlichen Abwägung sind dann weiter Punk- te, wie z.B. die Funktion der Straße und mögliche Auswirkun- gen durch Verlagerungen, die Voraussetzungen des Straßen- raums oder Fragen der Verkehrssicherheit zu prüfen.

So wären nach einer ersten Einschätzung im Zuge der B 214 - abschnittsweise im Bereich der Ortslagen - bei einer Absen- kung des Geschwindigkeitsniveaus von 100 km/h auf 70 km/h bzw. von 70 auf 50 km/h oder von 50 auf 30 km/h mit dem Ziel der Lärmminde- rung mangels Alternativen keine Verlagerun- gen von Verkehr zu erwarten.

Die entsprechenden weiteren Untersuchungen sind dabei aber nicht im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorzunehmen. Vielmehr wird, sofern die Berechnungsergebnisse nach BUB die lärmtechnisch positive Wirksamkeit einer abschnittswei-

sen Absenkung der Geschwindigkeit bestätigen, dem Stra- ßenbaulastträger der Wunsch nach Prüfung der Möglichkei- ten (unter Verwendung der RLS-19) auf der B 214 in den be- nannten Bereichen in der Stadt Fürstenau mitgeteilt.

Gem. UBA [15] sind dabei folgende Minderungswerte anzu- setzen:

Bereiche 1, 3 und 4 von 50 auf 30 km/h: -2,0 dB

Bereich 2 von 70 auf 50 km/h: -3,5 dB

Die konkreten Wirkungspotenziale für die o.g. Maßnahmen (Deckensanierung und Geschwindigkeitsreduzierungen) wer- den in Kapitel 3.5 geprüft.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungs- lärm

Die Hauptlärmquelle des Verkehrslärms in der Fürstenau bleibt die B 214. Daher soll seitens der Stadt bzw. der Samtgemeinde auch langfristig auf den zuständigen Stra- ßenbaulastträger und die zuständige Verkehrsbehörde eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Redu- zierung des Lärms umzusetzen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG ist es auch Ziel des Lärmak- tionsplanes, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“.

Entsprechend der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d.h. solche die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kom- men. Vielmehr setzt das Vorhandensein ruhiger Gebiete voraus, dass diese zuvor von der Kommune festgesetzt worden sind. Die Entscheidung über „ruhige Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, obliegt dabei der zuständigen Behörde – also der Stadt Fürste- nau.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete gilt, dass diese primär den Ansprüchen der Umgebungslärmrichtlinie genügen müssen, mit den vorhandenen Daten der Kommune be- stimmbar sind und den Ansprüchen der Erholungsuchenden entsprechen. Es können drei Definitionen für ruhige Gebiete herangezogen werden:

- ruhige Gebiete im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie mit großen, zusammenhängenden Freiflächen, die Aufenthalt und ausgedehnte Spaziergänge ohne Durchquerung verlärmter Bereiche ermöglichen,
- Erholungsflächen, die nicht immer geringe Lärmpegel aufweisen, aber eine hohe Aufenthaltsfunktion in fuß- läufiger Entfernung zu Wohnstandorten haben. Sie sind so groß, dass sie in ihrer Kernfläche deutlich lei- ser sind als an ihrer Peripherie sowie
- schließlich alle weiteren vor Lärm schützenswerten Flächen.

Da bei der Festlegung ruhiger Gebiete zwingend Maß- nahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen sind, wird im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans in der 4. Runde seitens der Stadt Fürstenau kein ruhiges Gebiet benannt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärm-belasteten Personen

Neben den obligatorischen Maßgaben (z.B. über kommunale Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung) kann u.a. für konkrete Maßnahmen unter Verwendung von Schätzwerten die Zahl der Personen ermittelt (berechnet) werden, welche dann Emissionen nur noch in unkritischer Höhe ausgesetzt sind und damit dann nicht mehr als lärm-belastet (in Bezug auf die Auslöseschwelle) gelten.

Für die Bundesstraße 214 kommen, wie erläutert, neben der Lärmsanierung grundsätzlich zwei mögliche Maßnahmen zur Lärm-minderung in Betracht. Dies sind:

- Einbau / die Berücksichtigung einer lärm-technisch besseren Deckschicht
- (abschnittsweise) Absenkung der Geschwindigkeit

Die betreffenden Handlungsschwerpunkte wurden bereits in Kap. 3.2 erläutert.

Unter Anwendung der Emissionsminderungswerte des UBA [15] können Reduzierungen kalkuliert werden. Die Ermittlung der Entlastungswirkung erfolgt dabei bezogen auf den Schwellenwert L_{Night} von 55 dB (A). Der Nachtwert eignet sich aufgrund seiner Definitionsschärfe als auch aufgrund der Auswirkungen bei Überschreitungen in der Nacht besonders zur Beurteilung der Veränderungen.

Tabelle 6: Minderungspotenziale; Basis - Auslö-schwelle 55 dB (A) L_{Night}

Bereich	Maßnahme	Minde-rung [dB]	lärm-belastete EW / Whg vorher	lärm-belastete EW / Whg nachher	prozentuale Veränderung betroff. EW
B 214					
Bereich 1	v = 30 km/h	-2,0	127 / 34	102 / 27	-20 %
	SMA 8	-2,5	127 / 34	98 / 24	-23 %
	alle	-4,5	127 / 34	50 / 13	-60 %
Bereich 2 (ges.)	v = 50 km/h	-3,5	73 / 32	51 / 12	-30 %
	SMA 8	-2,5	73 / 32	59 / 19	-19%
	alle	-6,0	73 / 32	27 / 8	-63 %
Bereich 2 (o. Campingpl.)	v = 50 km/h	-3,5	62 / 9	48 / 9	-23 %
	SMA 8	-2,5	62 / 9	54 / 10	-13 %
	alle	-6,0	62 / 9	27 / 8	-56 %
Bereich 3	v = 30 km/h	-2,0	42 / 10	27 / 7	-36 %
	SMA 8	-2,5	42 / 10	23 / 6	-45 %
	alle	-4,5	42 / 10	14 / 4	-67 %
Bereich 4	v = 30 km/h	-2,0	145 / 27	123 / 26	-15 %
	SMA 8	-2,5	145 / 27	119 / 25	-18 %
	alle	-4,5	145 / 27	90 / 23	-38 %
Gesamt (nur red. Geschwindigkeit)			387 / 103	303 / 73	-22 %
Gesamt (nur Deckschicht)			387 / 103	303 / 74	-22 %
Gesamt (beide Maßnahmen)			387 / 103	181 / 48	-53 %

Die Zahl der lärm-belasteten Personen würde bei Umsetzung jeweils beider Maßnahmen in den Bereichen (Geschwindigkeitsreduzierung und verbesserte Deckschicht) maximal um 206 Personen oder ca. 53 % sinken.

3.6 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärm-belasteten Personen (Schienenverkehrslärm)

Da sich etwaige Angaben ausschließlich auf die unter 3.2 aufgeführten kommunalen, außerhalb des Lärmaktionsplans des EBA festgelegten Maßnahmen an Haupt-eisenbahnstrecken beziehen, derartige Maßnahmen hier aber nicht vorgesehen sind (da es auch keine Haupt-eisenbahnstrecke gibt), entfällt hier die entsprechende Angabe.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom 18.03.2024 bis 15.04.2024 öffentlich ausgelegt. Außer-

dem stand in dieser Zeit der Entwurf im Internet zum Ab-ruf für die Bürger bereit.

4.2 Art der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die im Rahmen der Mitwirkung der Öffentlichkeit und Be-teiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden abgewogen und in einer Abwägungsunterlage zusammengefasst, die bei der Samtgemeinde Fürstenau eingesehen werden kann.

4.3 Dokumentation der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Nach Offenlage erfolgt die Angabe:

- ob Stellungnahmen eingegangen sind,
- wie diese eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden und
- wie der LAP nach der öffentlichen Konsultation überar-beitet wurde.

Damit werden die Ergebnisse der Mitwirkung berücksich-tigt.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Akti-onsplans

Kosten für die Aufstellung: ca. 4.050 €
Kosten für die Umsetzung:keine

6 Evaluierung des LAP

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, an-sonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderli-chenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet. Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans sind nicht vorgesehen.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung der Wirk-samkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Beschluss des LAP

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Rates der Samtgemeinde Fürstenau in Kraft getreten am 13.06.2024

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet

www.fuerstenau.de

(Samtgemeindebürgermeister)

Fürstenau, den

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Anwendungsbereich	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen [8]		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes des Bundes [7]		Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) [11]		Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen [12]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen	70	60	64	54	57	47	45	35 (für Krankenhäuser)
reine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	64	54	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	66	56	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Urbanes Gebiet	-	-	-	-	64	54	63	45

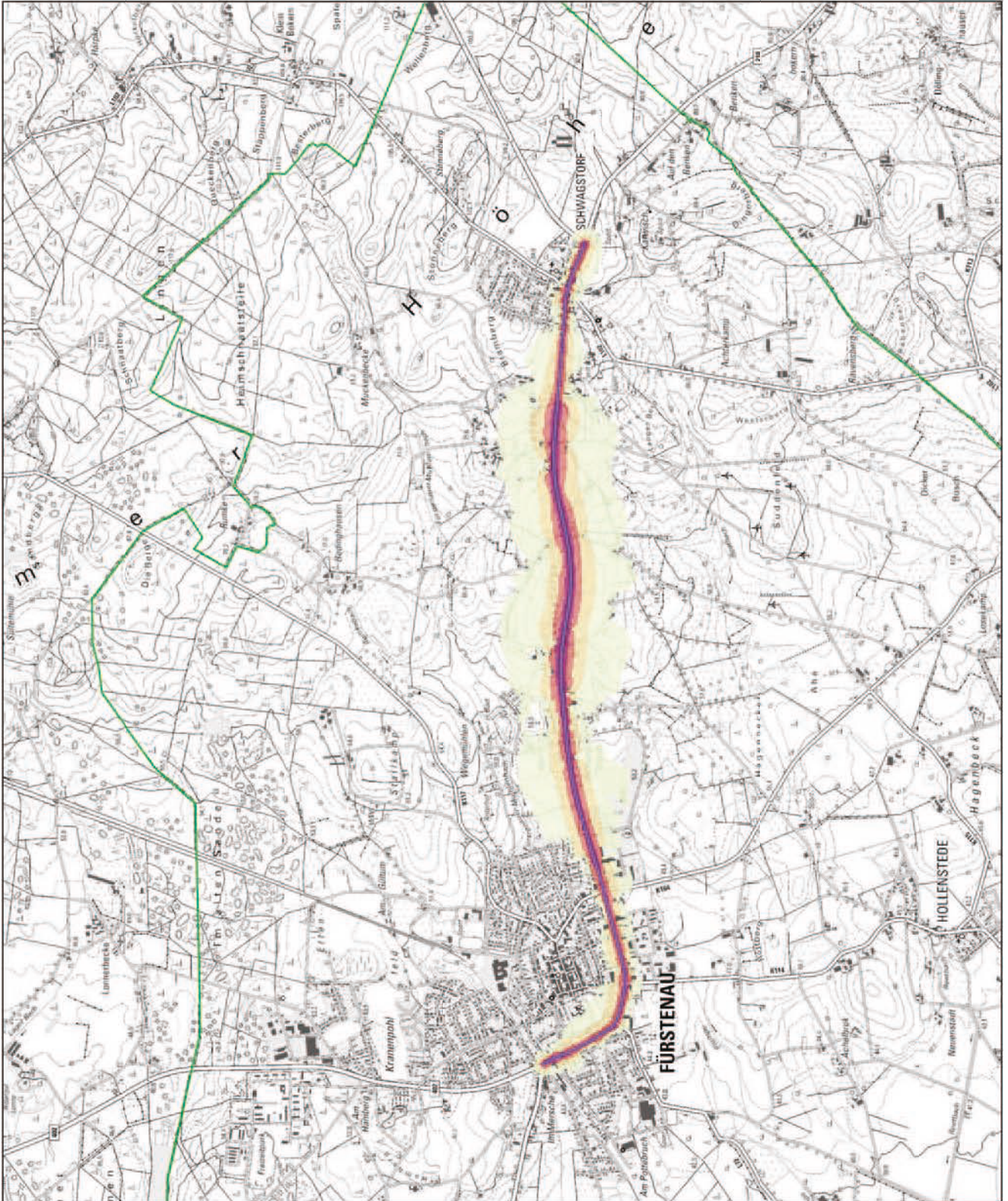
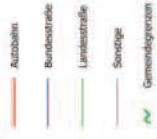
Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

Pegel



Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

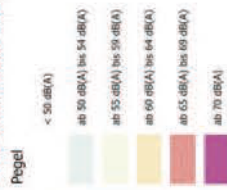


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes
 Niedersachsen für Geoinformation und Landesmessung
 Niedersachsen
 © 2024



Maßstab: 1:25.000
 (Maßstab verkleinert)





Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes Niedersachsen für Geoinformation und Landesvermessung
 © 2024

Maßstab: 1:25.000
 (Maßstab verkleinert)



Satzung
zur 1. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Bohmte
vom 1. Januar 2023

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 12 a der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 12 a

Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung
per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete können nur an den Sitzungen der Vertretung (Rat der Gemeinde Bohmte) durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Hiervon ausgenommen ist die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz ist der Verwaltung bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung anzuzeigen. In einzelnen Sonderfällen ist eine Unterschreitung der Frist in Absprache mit der Verwaltung möglich.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bohmte, den 20.06.2024

Markus Kleinkauertz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 gem. § 129 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Iburg beschließt den Jahresabschluss 2022 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss in Höhe von 109.568,47 € soll in voller Höhe mit Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet werden.

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 16.07.2024 bis 24.07.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, 19.06.2024

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg
über den konsolidierten Gesamtabchluss
und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 gem. § 129 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Iburg beschließt den Gesamtabchluss 2022 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück in der vorliegenden Form. Der Gesamtbilanzgewinn in Höhe von 2.345.624,79 € wird unter der Bilanz Pos. 1.6 auf der Passivseite ausgewiesen bei einem Gesamtjahresüberschuss von 466.676,40 €.“

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2022 sowie der Konsolidierungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 16.07.2024 bis 24.07.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, 19.06.2024

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

Amtliche Bekanntmachung

1. Verlängerung der Satzung der Stadt Bramsche vom 23.06.2022 über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gewerbegebiet südöstlich Westerkappeler Straße“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 13.06.2024 die 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gewerbegebiet südöstlich Westerkappeler Straße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bramsche.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 181 „Gewerbegebiet

südöstlich Westerkappeler Straße“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Bramsche, den 18.06.2024

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann



Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Hasserstraße 11
49565 Bramsche

(Maßstab verkleinert)

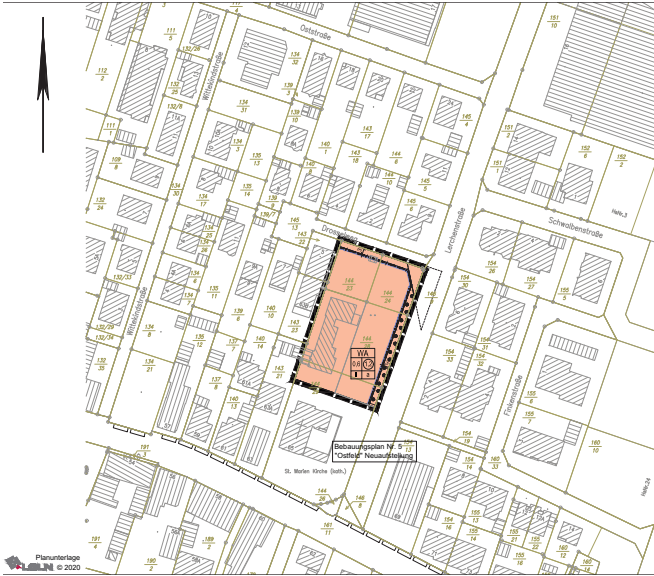
Bestandteil	Status
Bebauungsplan	S-Plan 181
Datum	05.11.22
Maßstab	1:5000

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 1. Änderung, der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 5 "Ostfeld" (Neuaufstellung), 1. Änderung, Bad Essen, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, umweltplanerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und den Abwägungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ostfeld" (Neuaufstellung), 1. Änderung, Bad Essen, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- =Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5
„Ostfeld“ (Neuaufstellung), 1. Änderung, Bad Essen

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.13), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung, eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an pia.lange-wellpott@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Ostfeld“ (Neuaufstellung), 1. Änderung, Bad Essen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 25.06.2024

(Siegel)

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

150

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Samtgemeinde Fürstenau
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Juli 2024 bis 24. Juli 2024 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 27.06.2024

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

151

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Stadt Fürstenau
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Juli 2024 bis 24. Juli 2024 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 27.06.2024

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

152

Bekanntmachung

**des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Berge
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Juli 2024 bis 25. Juli 2024 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, 27.06.2024

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Gappel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

153

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Bippin
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Bippin hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Juli 2024 bis 25. Juli 2024 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Bippin, Hauptstr. 4, 49626 Bippin, öffentlich aus.

Bippin, 27.06.2024

Gemeinde Bippin
Der Bürgermeister
Tolsdorf

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

154

**Benutzungsordnung
für den Wohnmobilstellplatz
der Stadt Georgsmarienhütte am Südring**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommu-

nalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt an der Straße Südring, Gemarkung Oesede, Flur 3, Flurstück 149/22 in Georgsmarienhütte einen Stellplatz für das Parken von Wohnmobilen. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und mit einer Station zur Versorgung von Frischwasser, Entsorgung von Abwasser, sowie einer Station für die Stromversorgung ausgestattet.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit Betreten der Anlage akzeptiert die nutzende Person diese Benutzungsordnung.
- (3) Der Stellplatz ist nicht bewacht.
- (4) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht kostenpflichtig. Abweichend dazu fallen bei Gebrauch von Wasser und Strom Verbrauchskosten an, die an anderer Stelle deklariert werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Der ausgewiesene Stellplatz steht nur selbst fahrenden Wohnmobilen und Caravans, die nur zum vorübergehenden Übernachten eingerichtet sind, zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnanhängern, PKW, LKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern, sowie das Aufstellen von Zelten, ist auf diesem Gelände nicht zugelassen.
- (2) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (3) Im Bedarfsfalle kann der Wohnmobilplatz in seiner Nutzung vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Georgsmarienhütte besteht.

§ 3

Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer

Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Das Dauercampen ist auf dem Wohnmobilstellplatz nicht gestattet. Die maximal zulässige Aufenthaltsdauer beträgt 5 Tage in Folge je Wohnmobil.

§ 4

Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung steht eine Stromsäule und Wasserzapfstelle zur Verfügung. Die Wasserversorgung kann in den Wintermonaten eingeschränkt sein.
- (2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorzunehmen. Es dürfen nur umweltverträgliche Sanitärflüssigkeiten (wie z.B. der „Blaue Engel“) verwendet werden.

**§ 5
Verhalten auf dem Platz**

- (1) Das Reservieren oder Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- (2) Das Waschen der Wohnmobile oder anderer Fahrzeuge ist auf dem Platz untersagt.
- (3) Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter am Wohnmobilstellplatz zu entsorgen.
- (4) Hunde jeder Größe sind auf dem Platz anzuleinen. Der Hundekot ist entsprechend zu beseitigen.
- (5) Offenes Feuer ist verboten. Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nicht gestattet. Die Benutzung eines Elektrogrills ist erlaubt. Belästigungen der anderen Personen durch Feuer, Funkenflug oder Qualm sind zu vermeiden.
- (6) Die Nachtruhe wird auf 22:00 bis 07:00 Uhr festgelegt. Aus Rücksicht auf andere nutzende Personen des Wohnmobilstellplatzes sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, zu vermeiden.
- (7) Eine gewerbliche Nutzung ist auf dem Stellplatz untersagt. Ebenso eine Nutzung zu Wohnzwecken.

**§ 6
Haftung**

- (1) Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgen auf eigene Gefahr. Es wird lediglich ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Bei Glätte besteht die Möglichkeit in Eigenverantwortung den Streusplitt aus dem Streubehälter zu entnehmen und auf der Stellplatzfläche zu streuen. Die Stadt Georgsmarienhütte als Stellplatzbetreiber haftet nicht für durch Dritte oder durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Sturm) verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.
- (2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, dem Stellplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Stellplatzes.
- (3) Die Stadt Georgsmarienhütte bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß §§ 2 bis 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 20.06.2024

Stadt Georgsmarienhütte
Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

155

**4. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bad Laer
über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung
im Rahmen der Ganztagschule sowie
die Erhebung von Gebühren vom 25.06.2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung vom 25.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagschulbetrieb, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule		Gebühr
1 Tag pro Woche		4,50 EUR
2 Tage pro Woche		9,00 EUR
3 Tage pro Woche		13,50 EUR
4 Tage pro Woche		18,00 EUR

Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der Oberschule		Gebühr
1 Tag pro Woche		5,00 EUR
2 Tage pro Woche		10,00 EUR
3 Tage pro Woche		15,00 EUR
4 Tage pro Woche		20,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bad Laer, 18.06.2024

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Bad Rothenfelde
über die Feststellung des Jahresabschlusses,
die Entlastungserteilung sowie die
Ergebnisverwendung
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 03. April 2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2022.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 994.557,28 EUR setzt sich zusammen aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses mit 196.130,28 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis mit 798.427,00 EUR. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis soll in Höhe von 196.130,28 EUR in die "Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" eingestellt werden und der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 798.427,00 EUR soll in die "Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses" eingestellt werden.

Die Rücklagen weisen damit zum 31.12.2022 einen Bestand von 2.038.595,42 EUR (ordentliches Ergebnis) und 8.521.198,79 € (außerordentliches Ergebnis), insgesamt 10.559.794,21 EUR, aus.

Die Jahresrechnung 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 03. April 2024 liegt in der Zeit vom 22. bis 31. Juli 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Kämmerei (Ostflügel, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 21. Juni 2024

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

**Satzung
der Gemeinde Bad Laer über die Anordnung
einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich
der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339
„Ortskern südlich Kurpark“**

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat am 7. Juli 2022 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist,
 nicht vorgenommen werden.

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Laer.

- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
der Veränderungssperre**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339 „Ortskern südlich Kurpark“ rechtsverbindlich wird.

Diese Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Zimmer 15, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung über die Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Laer, den 21.06.2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Tobias Avermann
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

158

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2021 und der entsprechenden Ergebnisrechnung festgestellt.

Von dem Gesamtjahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.034.774,93 € entfällt ein Jahresüberschuss in Höhe von 38.329,27 € auf einen anderen Gesellschafter. Weiter muss - aufgrund von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten - ein Betrag in Höhe von -165.593,68 € in die Erneuerungsrücklage (Bilanzposition: Zweckgebundene Rücklagen) eingestellt werden.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 830.851,98 EUR soll mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 11.726.626,86 EUR vorgetragen werden, sodass sich insgesamt ein Bilanzgewinn von 12.557.478,84 EUR ergibt.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 22.

bis 31. Juli 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, Zi. 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 21. Juni 2024

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

159

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bissendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 20.06.2024 folgende Verordnung beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

- § 3 Straßenreinigung
- § 4 Winterdienst
- § 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 6 Lärmschutz
- § 7 Halten von Tieren, insbesondere Hunden
- § 8 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
- § 9 Tauben- und Wasservogelfütterungsverbot

Dritter Teil. Öffentliche Straßen und Anlagen

- § 10 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen
- § 11 Anbringung von Hausnummern
- § 12 Aufstellen von Abfallbehältern bei Warenautomaten und Verkaufsgeschäften
- § 13 Nutzung von öffentlichen Gewässern
- § 14 Benutzung öffentlicher Einrichtungen
- § 15 Offene Feuer

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil. Schlussvorschriften

- § 18 Inkrafttreten

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bissendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere:
 1. der Straßenkörper,
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Straßenzubehör,
 4. die Nebenanlagen,
 5. Anlagen zur Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar.Ergänzend wird auf die Definitionen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) verwiesen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. gemeindeeigenen Erholungsflächen, Kur- und Grünanlagen,
 2. Wälder,
 3. Friedhöfe,
 4. Kinderspielplätze und Bolzplätze,
 5. Schul- und Sportanlagen,
 6. Bushaltestellen und Parkplätze,
 7. sowie ähnliche Einrichtungen.
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind mobile Verkehrsmittel, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und dazu bestimmt sind am Verkehr auf der Straße teilzunehmen.
- (4) Die geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3 Straßenreinigung

Die Pflichten und Rechte zur Reinigung der Straßen ergeben sich aus der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bissendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst nach dieser Verordnung wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage auferlegt.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn frei-

zuhalten. Diese Verpflichtungen gelten täglich im Zeitraum von 7.00 bis 19.00 Uhr.

- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 betrifft auch die Gehwege vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel. Die Gehwege müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder erschwert werden kann.
- (5) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die nach Abs. 1 zu räumenden Wege entsprechend der zu räumenden Breite mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt) so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (6) Chemikalien dürfen zur Beseitigung von Schnee und Eis nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in den erforderlichen Mengen an gefährlichen Stellen von Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen gelagert werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (8) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abzubrechen drohen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden können.

§ 5 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Fahrzeugteile aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren.
- (2) Das Reinigen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken ist verboten, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal nicht über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder soweit Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden. Bei diesen Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden.

§ 6 Lärmschutz

Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsi-

schen Feiertagsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus, ist an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr innerhalb der geschlossenen Ortslage im Geltungsbereich der Betrieb von motorgetriebenen Gartengeräten und Rasenmähern sowie das Sägen und der Betrieb von Bohrgeräten, die unter Maschinen und Geräte nach dem Anhang der 32. BImSchV fallen, untersagt. Satz 1 gilt nicht für Betriebe in der Forst- und Landwirtschaft, für gewerbliche Tätigkeiten und für öffentliche Anlagen sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 7 Halten von Tieren, insbesondere Hunden

- (1) Tiere sind so unterzubringen und zu halten, dass Menschen nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass
 1. anhaltendes Bellen und Heulen unterbleibt,
 2. weder Personen noch andere Tiere angesprungen oder angefallen werden.
- (2) Hunde dürfen auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und Gelände von Kindertagesstätten nicht mitgenommen werden.
- (3) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den im Folgenden genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist:
 - a. auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage;
 - b. auf gemeindeeigenen Erholungsflächen, Kur- und Grünanlagen, Sportanlagen;
 - c. auf Anlagen oder öffentlichen Straßen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindertagesstätten angrenzen und
 - d. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.

Die Beschaffenheit und Länge der Leine muss sicherstellen, dass der Hund weder Menschen, noch andere Tiere, noch Sachen gefährden kann. Um dies zu gewährleisten, müssen Hunde an einer Leine geführt werden, die nicht länger als 1,5 m sein sollte.

- (4) Außerhalb der Flächen nach Absatz 3 ist ein nicht angeleiner Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. Insbesondere dürfen die Hunde nicht ohne Aufsicht und Eingriffsmöglichkeit freilaufen gelassen werden.
- (5) Die Tierführer oder Tierhalter sind verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Hunde.
- (6) Die Regelung der Absätze 2 und 5 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Für Hunde, die innerhalb der rechtmäßigen Jagdausübung oder als Rettungshunde von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, gelten die Regeln der Absätze 1 bis 5 nicht.

§ 8 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze unkontrollierten Freigang gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mit Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Der Katzenhalter ist verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierrregister FINDEFIX) unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer verwilderten und freilebenden Katzen in Räumen eines Hauses und seiner Nebengebäude aufnimmt oder regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht schriftlich versichert und glaubhaft dargelegt werden kann.

§ 9 Tauben- und Wasservogelfütterungsverbot

Wildlebende Tauben und Wasservögel dürfen im Geltungsbereich nicht gefüttert werden.

Dritter Teil. Öffentliche Straßen und Anlagen

§ 10 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von mindestens 4,50 m frei bleibt.
- (2) Anpflanzungen, Mauern, Zäune und sonstige Einfriedungen dürfen, um die Übersicht über die Fahrbahnen nicht zu behindern und die Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden, nicht höher als 0,80 m sein, und zwar
 - a) an engen unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen
 - b) an Straßenkreuzungen und -einemündungen in einer Länge von 10 m vor und hinter der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

Andere Festsetzungen, insbesondere Festsetzungen in Bauleitplänen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen, Plätzen und Gehwegen angrenzenden Bauzäunen, Häusern und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Gegenstände nicht beschädigt werden können.

§ 11 Anbringung von Hausnummern

- (1) Die Festsetzung der Hausnummer erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Bissendorf. Wenn die Gemeinde Bissendorf für ein Gebäude mehrere Hausnummern bzw. Hausnummern mit Zusatzbuchstaben festsetzt, sind diese entsprechend an den Wohnungszugängen anzubringen.
- (2) Die von den Hauseigentümern nach § 126 Absatz 3 des

Baugesetzbuches (BauGB) zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich spätestens 14 Tage nach erstmaligem Bezug auf eigene Kosten so anzubringen, dass sie von der Straße aus immer leicht erkennbar und - auch bei Nacht - deutlich lesbar ist.

- (3) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Die Ziffern müssen mindestens 12 cm hoch sein.
- (4) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, die neuen Hausnummern binnen eines Monats entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auf eigene Kosten anzubringen.

§ 12 Aufstellen von Abfallbehältern bei Warenautomaten und Verkaufsgeschäften

- (1) An Warenautomaten sowie bei Verkaufsgeschäften und sonstigen Verkaufsständen an öffentlichen Straßen und Anlagen sind von den Aufstellern in ausreichender Zahl Abfallbehälter bereitzustellen und nach Bedarf - mindestens einmal wöchentlich - zu leeren.
- (2) Das Umfeld der Warenautomaten oder der Verkaufsgeschäfte ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Verpackungen zu kontrollieren und zu reinigen.

§ 13 Nutzung von öffentlichen Gewässern

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb des Freibades im Geltungsbereich ist untersagt.
- (2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.
- (3) Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen ist verboten.
- (4) Öffentliche Gewässer dürfen nicht mit Wassersportgeräten wie Schlauchbooten und ähnlichen Geräten befahren werden.
- (5) Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern zur privaten Nutzung ist untersagt.

§ 14 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, zu übernachten und Bänke zum Schlafen zu benutzen.
- (2) Außerdem ist es verboten, Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignale, Denkmäler und sonstiges öffentliches Eigentum unbefugt zu erklettern, zu bemalen oder auf sonstige Weise zu verändern.
- (3) Die öffentlichen Park- und Gartenanlagen dienen der Erholung für die Bevölkerung. Es ist daher alles zu unterlassen, was dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis widerspricht.
- (4) Zusätzlich ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnä-

ckiges Ansprechen oder Anfassen sowie das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern untersagt.

§ 15 Offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen ist auf Privatgrundstücken der ordnungsgemäße Betrieb von Grillgeräten sowie die ordnungsgemäße Nutzung von Fackeln, Schwedenfeuern und handelsüblicher Atztekenöfen, Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 m, sofern diese mit dafür vorgesehenem Brennmaterial (Holzkohle, Brennholz etc.) betrieben werden. Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb ist sicherzustellen, dass sich niemand durch das Feuer und den Rauch gestört fühlt.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot der §§ 3 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Fünfter Teil. Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Bissendorf vom 24.09.2002 außer Kraft.

Bissendorf, den 02.07.2024

(Siegel)

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister
Guido Halfter

Verordnung in der Fassung vom 20.06.2024 – in Kraft ab 01.08.2024

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

160

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Dissen aTW über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, von dem Jahresüberschuss in Höhe von 1.379.780,86 € den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 829.779,82 € der Position „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen und den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 550.001,04 € der Position „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.

Gemäß § 129 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG wird der Jahresabschluss sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 15.07.2024 bis 26.07.2024 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Str. 33, Zimmer 1.13, 49201 Dissen aTW, öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Dissen am Teutoburger Wald, den 18.06.2024

Eugen Görnitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

161

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erhaltungssatzung „Wilhelmstraße Nord“ der Stadt Quakenbrück

Satzungstext

Satzung der Stadt Quakenbrück zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes im Bereich der „Wilhelmstraße“, der „Kreuzstraße“ sowie der Straße „Schiphorst“ auf Grund

seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung „Wilhelmstraße Nord“).

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat am 10.06.2024 aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, des § 84 NBauO und der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung umfasst Grundstücke nordwestlich und südwestlich der „Wilhelmstraße“, südwestlich der „Kreuzstraße“ sowie nordwestlich und südwestlich der Straße „Schiphorst“. Im Geltungsbereich der Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Quakenbrück
Flur 11
Flurstücke 323/4, 328/2, 330/2, 332/5, 332/3, 333, 334/2, 336/2, 339/3, 335/4, 344/2, 348/3, 349/1, 350/1, 351/3, 356/10, 356/8, 364/4, 364/14, 370/1, 386/2, 672/332

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Deckblatt der Satzung sowie aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



§ 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zeichnerische Darstellung

Der Satzungsbereich ist in dem der Satzung beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 18.06.2024

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Bürgel
Stadtdirektor

Tsolak
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

C. Sonstige Bekanntmachungen

7

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer in Buer

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Buer am 27.02.2024 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1.

§ 6 Gebührentarif

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung: 650,-€

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 24.09.2015 ihre Gültigkeit.

Buer, den 31.05.2024

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Hasselblatt, Pastor
Vorsitzende/r

Bußmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Melle, den 13.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Pohle

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.